



WIR LÖSEN. NACHHALTIG.

EcoServe für Chemikalien, Sonderabfälle und Gefahrgüter

EcoServe Newsletter April 2020

News zu Sonderabfällen, Chemikalienrecht, Gefahrgutrecht und technischem Umweltschutz

Themen

1. Aktuelle Kurse von EcoServe ab April 2020 auch online
2. Ankündigung: Verschiebung Schweizer Sonderabfalltag auf den 9. Oktober 2020
3. Aktuelle Meldungen aus dem Gefahrgutrecht: Auswirkungen COVID-19 auf die Gefahrgutbeförderung
4. Aktuelle Meldungen aus dem Abfallrecht
5. VeVA Hotline: Fälle aus der Praxis
6. Aktuelle Meldungen aus dem Chemikalienrecht
7. Umsetzung Chemikalienrecht: Fälle aus der Praxis
8. Aktuelle Meldungen zu Umweltthemen
9. Vermissen Sie eine Meldung ...

Kurse von EcoServe ab April 2020 auch online

Auch an uns geht das Coronavirus nicht spurlos vorbei und wir mussten unsere Workshops und Seminare in der zweiten Hälfte vom März absagen oder verschieben.

Ab April sind wir nun wieder mit unseren Kursen für Sie da. Während der "ausserordentlichen Lage" können wir (fast) alle unsere Kurstage an den geplanten Terminen in Form von virtuellen Kursen durchführen.

Sobald sich die Lage wieder "normalisiert", werden unsere Kurse wieder in Präsenzform stattfinden.

Bis zu diesem Zeitpunkt treffen Sie sich zu den üblichen Kurszeiten mit Ihren Klassenkolleginnen und -kollegen. Statt physisch im Seminarraum jedoch virtuell via Videokonferenzsystem Zoom. Über diese Plattform sehen Sie sich, sprechen miteinander, werden vom Kursleiter oder der Kursleiterin unterrichtet und mit Arbeiten und Übungen versorgt.

Natürlich können Sie wie gewohnt Fragen stellen, Diskussionen anregen und sich zu praktischen Problemstellungen austauschen.

Den Link und eine Anleitung für die Anmeldung auf Zoom erhalten Sie etwa zwei Wochen vor Kursbeginn.

Wir sind überzeugt, unsere Kurse auch in dieser Form interessant und lehrreich gestalten zu können, sind aber auch dankbar, wenn Sie etwas Nachsicht haben, wenn noch nicht alles ganz perfekt läuft. Auch für uns ist diese

Form des Unterrichts neu.

Nutzen Sie die Gelegenheit und planen Sie Ihre Weiterbildungen.

Unsere Kurse sowie die Anmeldung finden Sie [hier in unserer Kursbroschüre 2020](#) oder direkt online unter www.ecoserve.ch/kursangebot. So können Sie ganz entspannt Ihre Weiterbildungen von zu Hause oder Ihrem Arbeitsplatz planen und daran teilnehmen.

Ankündigung: Verschiebung Schweizer Sonderabfalltag auf den 9. Oktober

Neues Datum Schweizer Sonderabfalltag: Freitag, 9. Oktober 2020 im Hotel Arte in Olten

Aufgrund der "ausserordentlichen Lage" seit Mitte März und der Unklarheit, wie sich die Situation entwickeln wird, erachtet EcoServe die (erfolgreiche) Durchführung des Sonderabfalltages am 9. Juni 2020 als zu unsicher. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, die Tagung in den Herbst zu verschieben.

Wie gewohnt werden aktuelle und abwechslungsreiche Themen präsentiert und diskutiert.

Erstmals werden dieses Jahr die Referate für unsere Branchen-Kollegen der Suisse romande auch simultan übersetzt.

Die meisten Fachreferenten haben den neuen Termin bereits bestätigt.

Die diesjährigen Themen beinhalten unter anderem:

- Neuerungen VeVa-Online und Vorschau neues Portal "Abfall & Rohstoffe" des Bundes
- Verantwortung und Haftung bei falscher Abfallklassierung
- Sonderabfallentsorgung bei Roche Diagnostics in Rotkreuz
- Überprüfung von Abfällen und Recyclingmaterialien auf mögliche Radioaktivität
- Grünes Kontrollverfahren beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen
- Herstellung von Wasserstoff und synthetischem Gas aus Abfall

Wir freuen uns, wenn Sie trotz Verschiebedatum dabei sind und hoffen, dass wir bis zu diesem Zeitpunkt alle wieder zur «Normalität» zurückgefunden haben.

Weitere Informationen zu allen Themen, dem Programm und unseren Partnern finden Sie in Kürze hier: [Sonderabfalltag 2020](#)

Direkt zur Anmeldung: [Anmeldung Sonderabfalltag 2020](#)



Aktuelle Meldungen aus dem Gefahrgutrecht: Auswirkungen COVID-19 auf die Gefahrgutbeförderung

Gültigkeit Ausbildungsbescheinigungen Gefahrgutbeauftragte (GGB) und ADR-Chauffeure
Das [Bundesamt für Strassen ASTRA](#) hat per 17. März 2020 verfügt, dass die Gültigkeit der **Schulungsbescheinigungen** für Gefahrgutbeauftragte und ADR-Chauffeure aufgrund des Coronavirus **bis auf Weiteres verlängert** werden.

Für Inhaber und Inhaberinnen von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte oder für ADR-Chauffeure, die ab dem 9. März 2020 abgelaufen sind oder in nächster Zeit noch ablaufen, bedeutet diese Verfügung, dass sie weiterhin als Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutchauffeure tätig sein dürfen und **die Prüfung zur nächsten Verlängerung des Schulungsnachweises auch ohne gültige Ausbildungsbescheinigung ablegen können**. Die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises beginnt dann wieder mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.

Die Verfügung vom ASTRA gilt höchstens bis am 30. September 2020 und wird ganz oder teilweise vorher aufgehoben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind. Bei Bedarf wird die Verfügung über den 30. September 2020 hinaus verlängert.

Theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr

Prüfungen, für die bereits vor dem 13. März 2020 ein Termin festgelegt wurde, dürfen unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen (insb. Einhaltung der Vorgaben des BAG zu Hygiene und Distanz) durchgeführt werden ([Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Nach aktuellem Stand wird die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 8. Mai 2020 bei uns in Buchs AG wie geplant stattfinden.

Sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Präsenzunterricht möglich sein, wird die vorgängige Auffrischungsschulung als Onlinekurs durchgeführt.

Gleiches gilt auch für die Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten vom 13.-18. Mai 2020.

Die Teilnehmer werden von uns frühzeitig über die Art der Kursdurchführung informiert.

Wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern

Tanks und Gascontainer dieser Art, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März und dem 1. August 2020 endet, bleiben bis zum 31. August 2020 gültig. Die erforderlichen Prüfungen müssen vor dem 1. September durchgeführt werden.

Wird diese Ausnahme angewendet, muss der Absender im Beförderungspapier Folgendes vermerken:

ADR: "BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M327)

RID: "BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 4/2020)

Aktuelle Meldungen aus dem Abfallrecht

Vollzugshilfen Abfallverordnung (VVEA)

Anfang März dieses Jahres erschien ein weiteres Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).

Das neue Modul **«Deponien»** umfasst den Bereich der Ablagerung von nicht verwertbaren Abfällen in den dafür geeigneten Abfallanlagen, den Deponien. Es thematisiert die relevanten Umweltbelange bei Deponien sowie den Umgang mit diesen und fördert die Rechtssicherheit und -gleichheit für deren Inhaber und Betreiber. Das Modul soll möglichst einfach anwendbare, praxistaugliche Lösungen zur Gewährleistung der Erfüllung umweltrechtlicher Anforderungen im Deponiebereich aufzeigen.

Wichtige Inhalte in diesem Teil der Vollzugshilfe sind die verschiedenen Stufen der Gefährdungsabschätzung und die Überwachung von Sicker- und Grundwasser bei den Deponien.

Alle bisher verfügbaren Module der Vollzugshilfe VVEA können Sie [hier auf der Homepage](#) des Bundesamtes für Umwelt BAFU



herunterladen.

VeVA-Hotline: Präzisierungen zum Vollzug

Begleitschein (BGS) für den Transport von Sonderabfällen auf mehreren Fahrzeugen

Angenommen, es muss ein Abfalltyp (gleiche Abfallcode) aus Mengen- / Gewichtsgründen auf mehrere Fahrzeuge verladen werden und diese Fahrzeuge fahren dann gleichzeitig im Konvoi vom Abgeber zum Entsorger.

Frage: Darf in diesem Fall lediglich ein Begleitschein verwendet werden (auf jedem Fahrzeug befindet sich ein BGS mit der gleichen Nummer)?

In der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Anhang 1, Abschnitt 1.3 steht lediglich «Für jede Übergabe muss pro Abfallcode ein Begleitschein in dreifacher Ausfertigung verwendet werden.» Entscheidend ist also, wie der Begriff «Übergabe» definiert wird?

Rückmeldung BAFU: Sofern sichergestellt wird, dass die Übergabe an den Entsorger gleichzeitig erfolgt, für jedes Fahrzeug die Anzahl der Gebinde und das amtliche Kennzeichen korrekt erfasst werden, ist dieses Vorgehen denkbar.

Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Vorteil das in der Praxis bringt. Elektronisch erfasste BGS können mit wenigen Klicks "geklont" werden und so ist im Nu für jedes Fahrzeug ein separater BGS erstellt und es entstehen keine Probleme bei der Übergabe, sollte es z.B. bei einem Fahrzeug zu einer Panne kommen.

Abfallklassierung von Schlämmen aus Baustellenabsetzbecken

Obwohl es im Abfallverzeichnis (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen) fast in jedem Kapitel Abfallcodes für diverse Schlämme aus der Abwasserbehandlung gibt, existiert für das Kapitel "Bauabfälle" kein solcher Code.

Frage: Welcher Abfallcode kann nun für Schlämme aus dem Absetzbecken einer Baustelle verwendet werden?

Antwort: Auch wenn im Abfallverzeichnis kein namentlicher Eintrag für diesen Abfall existiert, wird man in der Online-Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt BAFU fündig.

Die möglichen Abfallcodes lauten:

- 17 09 03 S «Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten» sofern der Schadstoffgehalt über den Grenzwerten nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) liegt oder
- 17 09 04 ak «Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle» wenn der Schadstoffgehalt unter den Grenzwerten nach VVEA liegt.

Weitere Präzisierungen zur Abfallklassierung nach Branche finden Sie [hier in der Online-Vollzugshilfe](#).

Aktuelle Meldungen aus dem Chemikalienrecht

Einführung der eindeutigen Rezepturidentifikation UFI (Unique Formula Identifier)

Seit Anfang 2018 ist in der Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) definiert, dass Hersteller, die für private Verwender bestimmte Zubereitungen (Chemikalien) in Verkehr bringen, die als gefährlich eingestuft sind, diese Zubereitungen mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) versehen muss.

Viele Hersteller und Importeure sind sich dieser Pflicht noch nicht gänzlich bewusst.

Vorgehen für die UFI in der Schweiz

Der UFI wird online mit dem UFI Generator erzeugt, welcher von der Anmeldestelle zur Verfügung gestellt wird. Wenn eine Zubereitung aus einem EWR-Mitgliedsstaat eingeführt wird und bereits mit einem UFI ausgestattet ist, muss in der Schweiz keine neue UFI generiert werden.

Umgekehrt sind die mit dem Schweizer UFI-Generator erzeugten UFI aber nur in der Schweiz gültig.

Der UFI muss auf der Kennzeichnung so angebracht sein, dass er leicht sichtbar ist und der Nummer müssen die Grossbuchstaben «UFI» vorangestellt sein.

Der UFI kann jetzt schon angewendet werden, was sinnvoll ist, wenn neue Etiketten für den Vertrieb in der Schweiz zu gestalten sind. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 müssen in der Schweiz dann alle erwähnten Neuprodukte mit einem UFI gekennzeichnet werden.

Ausführliche Infos zu diesem Thema und zum schweizerischen sowie europäischen Chemikalienrecht finden Sie unter www.reach-compliance.ch auf der Homepage der REACH Compliance GmbH

Umsetzung des Chemikalienrechts: Fälle aus der Praxis

Kennzeichnungspflicht beim Import von "ungefährlichen" Chemikalien

Für welche Chemikalien muss man die Adresse der Herstellerin (bzw. Importeurin) in der Schweiz bei der Kennzeichnung angeben?

Konkret: Müssen die Angaben des Importeurs (Name, Adresse, Telefon) auf das Etikett eines als nicht gefährlich eingestuftes Produktes?

Antwort (BAG): Nein. Die Chemikalienverordnung regelt nur die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen und die Regelung betreffend Schweizer Herstellerin auf der Etikette gilt nur für gefährliche Produkte.

Genauere Angaben mit verschiedenen Szenarien, wann die Adresse des Schweizer Herstellers/Importeurs auf dem Kennzeichnungsetikett von Chemikalien angegeben werden muss, finden Sie im folgenden PDF: [Kennzeichnung_Herstelleradresse_importierte_Chemikalien](#)

Aktuelle Meldungen zu Umweltthemen

Gummi in der Umwelt

Wer kennt ihn nicht – den Mikroplastik. Immer mal wieder kann man Berichte und Studien darüber lesen. Doch wussten Sie, dass die Menge von Mikroplastik in der Luft und im Wasser geradezu gering ist im Vergleich zu Mikroplastik? Ja genau, Mikroplastik! Das sind Partikel aus Reifenabrieb (97%) oder abgetragenen Kunstrasen (3%).

Die Empa hat berechnet, dass sich in den Jahren von 1988 bis 2018 200'000 Tonnen dieses Mikroplastiks in unseren Böden und Gewässern angesammelt hat. Allerdings ist die Gefahr für den Menschen gering. Bereits in einer Studie aus dem Jahre 2009 konnte festgestellt werden, dass der Anteil an Reifenabrieb im eingeatmeten Feinstaub im tiefen einstelligen Prozentbereich liegt (bei verkehrsnahen Standorten).

Dennoch hat dieser Mikroplastik umwelttechnisch gesehen durchaus seine Relevanz, denn er stellt mit über 90% aller Polymer basierten Mikroplastikpartikeln in der Umwelt den grössten Anteil.

Vermissen Sie eine Meldung zu Chemikalien, Gefahrgütern oder Sonderabfällen?

Zögern Sie nicht, melden Sie sich bei uns. Wir freuen uns auf Ihre Mitteilung oder Kontaktaufnahme.

Wir wünschen Ihnen trotz der aktuell schwierigen Lage einen schönen Frühlingsanfang und bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüsse

EcoServe International AG, Dieter Zaugg



Newsletter Verwaltung

» [Newsletter abbestellen](#)

EcoServe International AG
Pulverhausweg 13
5033 Buchs AG

info@ecoserve.ch
www.ecoserve.ch